

Matthias Groth
Obergerichtsvollzieher
bei dem Amtsgericht Hamburg-Harburg
(Hafengerichtsvollzieher)



Die Pfändung von Schiffen

Die Sicht des Hafengerichtsvollziehers

**Der Gerichtsvollzieher wird auf Grund der § 930, 931 ZPO
„Arrestvollziehung in ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk“ tätig.**

**Vorraussetzung ist ein „Arrestbeschluss“ (gem. den §§ 916 ff. ZPO) der
vom zuständigen Arrestgericht (§ 919 ZPO) erlassen wird.
Zum besseren Verständnis und Umsetzung durch den Gerichtsvollzieher
ist ein integrierter Pfändungsbeschluss hilfreich. D. h. es wird vom
Arrestgericht gleichzeitig die Pfändung des Schiffes angeordnet.
(Arrest und Pfändungsbeschluss)**

**Gem. § 931 ZPO ist der Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Schiffes in
Arrestvollziehung zuständig, da die Vollziehung des Arrestes in eine
eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk, nach den Vorschriften über die
Pfändung beweglicher Sachen gem. § 930 ZPO bewirkt wird.**

Folgendes hat der Arrestgläubiger nun bei der Vollziehung, gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu beachten:

**Gem. § 754 ZPO ist dem Gerichtsvollzieher ein schriftlicher bzw.
mündlicher Auftrag zu erteilen. Da die Auswirkungen der Pfändung
erheblich sind, ist allerdings ein schriftlicher Auftrag empfehlenswert.
Dieser Auftrag ist über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle einzureichen.
Die vorherige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gerichtsvollzieher ist
empfehlenswert. So können Einzelheiten direkt und ohne Umwege
besprochen werden.**

**Diese Kontaktaufnahme empfehle ich schon vor dem Erlass des
Arrestbeschlusses, damit sich beide Parteien auf die anstehende
Vollstreckung ausreichend vorbereiten können.**

**Ein Tipp aus der Praxis für den Bereich des Hamburger Hafens:
Für den Bereich des gesamten Hamburger Seehafens, mit Ausnahme von
Teilen des Harburger Hafens, ist der sog. „Hafengerichtsvollzieher“ (zur
Zeit meine Person) für die Schiffspfändung und Arreste zuständig.
Dafür bin ich ständig über Handy erreichbar.**

Der normal eingeteilte „Eildienstgerichtsvollzieher“ ist dafür nur zuständig, falls der Hafengerichtsvollzieher nicht erreicht werden kann oder persönlich verhindert ist.

Vor der Vollziehung des Arrestes ist nun vom Gerichtsvollzieher folgendes zu überprüfen und vom Arrestgläubiger umgehend zu veranlassen:

- **Genauer Aufenthaltsort des Schiffes (Hafen, Hafenbetrieb etc.)
Eventuell Ermittlung der Ankunftszeit**
- **Sicherheitsleistung ist gemäß den Vorgaben im Arrest und Pfändungsbeschluss bereitzustellen. Immer häufiger wird die Vollziehung von Arrest und Pfändungsbeschlüssen von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht. Dies sollte sich jeder Arrestgläubiger vor der Beantragung bewusst sein.**

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten (gem. § 108 ZPO ist die Art und Höhe Ermessenssache des zuständigen Richters)

In der Praxis hat sich die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft durchgesetzt. (die sog. Unwiderrufliche, selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer deutschen Großbank)

In diesem Falle benötigt der Gerichtsvollzieher die Original-Bankbürgschaftsurkunde zur Zustellung an den Arrestgegner.

Der Arrestgegner bekommt immer das Original ausgehändigt, da bei Rückgabe der Original-Bürgschaftsurkunde, die Sicherheitsleistung erlischt und somit die Sicherheit für den Arrestgegner nicht mehr gewährleistet wäre.

Aber auch die Form eines „Letter of Undertaking des P&I Versicherers“ (Mitglied der International Group) ist möglich.

Hier wird auch der Original „Letter of Undertaking“ zur Zustellung an den Antragsgegner benötigt.

Dieser „Letter of Undertaking“ ist analog wie die Bürgschaftsurkunde zu betrachten.

- **Vorschuss ist vom Arrestgläubiger an den Gerichtsvollzieher zu entrichten.
Gem. § 4 GVKostG ist jeder Auftraggeber zur Zahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet. Dieser Kostenvorschuss soll die voraussichtlichen Kosten der Zwangsvollstreckung decken.
Hierzu einige persönliche Anmerkungen von mir:
In der Regel wird zur Zeit, für den Bereich des Hamburger Seehafens, ein Vorschuss von ca. 20.000,- € verlangt.**

Die Pfändungsgebühr beträgt gem. KV 241 des GVKostG zur Zeit 100,- €, nebst Zustellungskosten und weiteren Auslagen wie Auslagenpauschale und Wegegeld betragen die reinen Gebühren und Kosten für eine Schiffspfändung zur Zeit ca. 150,- €.

Vom Gerichtsvollzieher sind aber auch die evtl. weiteren entstehenden Kosten der Pfändungsmaßnahme zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere anfallende Kosten für die Verwahrung und Bewachung des Schiffes und auch Kosten für eine eventuelle Verlegung des Schiffes innerhalb des Hamburger Hafens.

Zu erstatten sind im Hamburger Hafen die Liegekosten an den Hafenbetrieb und die Liegekosten für die Wasserfläche an die Hafenbehörde (HPA). Diese Kosten variieren. Ebenso sind bei einer eventuellen notwendigen Verlegung, Kosten für die Schlepper zu zahlen. Diese können sich auf bis zu 10.000,- € pro Schlepperstunde summieren.

Weiterhin ist eventuell noch eine Versicherung für das Schiff abzuschließen, falls eine solche Versicherung nicht vorliegt. Dies kommt aber selten vor, da die Schiffe nur mit einer Versicherung betrieben werden dürfen, analog zur Haftpflichtversicherung bei Kraftfahrzeugen, so dass die normale Schiffsversicherung ausreichend ist.

Zwar kann der Arrestgläubiger diese Kosten gegenüber dem Arrestgegner im Arrestverfahren mit geltend machen, aber zunächst sind diese Kosten vom Arrestgläubiger auszulegen.

Die Praxis hat bisher gezeigt, dass in den meisten Fällen, diese Kosten nicht angefallen sind, da das Schiff des Arrestgegners, meistens innerhalb des Arrestzeitraumes, eh bei dem gedachten Liegeplatz verbleiben konnte und die Liegezeit bereits vor dem Arrest mit dem jeweiligen Hafenbetrieb vertraglich geregelt wurde.

Es hat aber auch Fälle gegeben, wo das Schiff dennoch auf Kosten des Arrestgläubigers innerhalb des Hamburger Hafens verlegt werden musste.

Sollte sich der Arrest nun über einen längeren Zeitpunkt hinziehen, besteht die Gefahr, dass die Mannschaft das Schiff verlässt.

Dafür muss der Gerichtsvollzieher dann eine Bewachung und eine geeignete Mannschaft anheuern. Dies ist auch mit weiteren Kosten verbunden.

Im Hamburger Hafen ist jedes Schiff ordnungsgemäß mit Personal zu besetzen und entsprechend zu sichern. (Beleuchtung, Festmachung)

- **Zur Arrestvollziehung ist es für den Gerichtsvollzieher hilfreich, dass der Arrestgläubiger bzw. Vertreter bei der Vollstreckungshandlung anwesend ist. Daher ist eine genaue Terminabsprache notwendig.**
- **Der Arrestgläubiger hat dem Gerichtsvollzieher folgendes zu übergeben:**
 - 1) **Arrest- und Pfändungsbeschluss in Ausfertigung und entsprechende Abschriften zur Zustellung.**
 - 2) **Im Falle der Sicherheitsleistung, Original-Urkunden und entsprechende Abschriften zur Zustellung.**
 - 3) **Nachweis der Vorschusszahlung, bzw. Scheck.**
 - 4) **Telefonische Erreichbarkeit des Arrestgläubigers bzw. Vertreter (Handy)**

Die Arrestvollziehung in der praktischen Umsetzung:

Der Gerichtsvollzieher begibt sich an Bord des Schiffes, in der Regel in Begleitung der Wasserschutzpolizei und des Arrestgläubiger-Vertreters.

An Bord wird der Kapitän aufgesucht und es wird zunächst zu Händen des Kapitäns bzw. 1. Offiziers der Arrestbeschluss und die Original-Bürgschaftsurkunde über die Sicherheitsleistung zugestellt.

Dies ist eine wirksame Ersatzzustellung gem. § 183 ZPO an den Arrestgegner.

Dann wird der Kapitän zur Zahlung der Arrestsumme bzw. Hinterlegungssumme aufgefordert.

In der Regel erfolgt keine Zahlung, so dass nunmehr die Pfändung des Schiffes erfolgt.

Die Pfändung wird auf der Brücke des Schiffes am sog.

Maschinentelegraphen, durch Anbringen einer Siegelmarke kenntlich gemacht. Die meisten Schiffe haben einen solchen Maschinentelegraphen nicht mehr, sondern werden durch sog. „Joy-Sticks“ gesteuert.

Daher wird ein solches Pfandsiegel am „Joy-Stick“ oder Ruder befestigt.

Zusätzlich erfolgt das Anbringen einer sog. „Pfandanzeige“ am Brückenfenster.

Das Anbringen einer Siegelmarke bzw. Pfandanzeige ist erforderlich, damit die rechtliche Verstrickung kenntlich gemacht wurde.

Dass das Schiff dennoch bewegt werden kann, verhindert die Siegelmarke bzw. Pfandanzeige nicht.

Daher sind weitere Sicherungsmaßnahmen notwendig:

- **Schriftliche Information des zuständigen
Wasserschutzpolizeikommissariates**
- **Schriftliche Information der Nautischen Zentrale
Im Hamburger Hafen und auf der Elbe darf kein Schiff ohne Lotse
fahren, so dass dies die eigentliche Sicherstellung bedeutet.
Denn ohne Zustimmung des Gerichtsvollzieher erfolgt keine
Abfertigung durch die Wasserschutzpolizei und der Nautischen
Zentrale.**
- **Sicherstellung des Schiffszertifikat, Messbrief, Logbuch
bei absehbarer längerer Liegezeit bzw. bei einzuleitender
Zwangsversteigerung über das zuständige Amtsgericht.**

**Mehr Maßnahmen sind vom Gerichtsvollzieher zunächst nicht zu
veranlassen.**

Hier noch ein Hinweis aus der Praxis:

**Nachdem das Schiff gepfändet wurde, wird von mir Kontakt mit dem
Schiffschaterer aufgenommen, da dieser sehr daran interessiert ist, seine
Ladung weiterzubefördern und es hat schon Fälle gegeben, bei denen der
Schiffschaterer die Arrestsumme ausgelegt hat.**

Aufhebung des Arrestes:

**Über die Aufhebung des Arrestes sollte der Gerichtsvollzieher vorab
telefonisch informiert werden.**

Weiterhin ist die schriftliche Aufhebung per Fax erforderlich.

**Der Gerichtsvollzieher informiert dann die Wasserschutzpolizei und die
Nautische Zentrale, per Fax bzw. auch telefonisch von der Aufhebung des
Arrestes.**

**Er begibt sich dann unmittelbar an Bord des Schiffes und informiert den
Kapitän und entfernt das Pfandsiegel bzw. Pfandanzeige.**

Allgemeine Ausführungen:

Warum bezeichnet man die Schiffspfändung auch „Schiff in die Kette legen“?

Diese Bezeichnung stammt noch aus der Zeit der Segelschiffe.

Damit die Segelschiffe nicht auslaufen konnten, wurde eine Kette um die Tauwerke gelegt, die für die Öffnung der Segel benötigt wurden.

Heutzutage benutze ich für den „Joy-Stick“ oder für das Ruder, lediglich Kabelbinder in Verbindung mit dem amtlichen Pfandsiegel. (das Schiff muss ja noch bewegt werden können, auch für Notfälle)

Hamburg, 08.11.2012

Matthias Groth

Obergerichtsvollzieher

bei dem Amtsgericht Hamburg-Harburg

Büroanschrift:

Königsberger Str. 22a

21629 Neu Wulmstorf

Tel./Fax: 040 / 700 75 85

Mobil: 0177 / 32 43 625

E-Mail: ogv.matthias.groth@gerichtsvollzieher.de